



Marktgemeinde  
Reutte

**Der GEMEINDERAT der MARKTGEMEINDE REUTTE  
hat in seiner 17. Sitzung  
am Donnerstag, den 21. März 2023, nachfolgenden Beschluss gefasst:**

**6.1.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Sportplatz, Gst. 2059**

**Beschluss:**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte beschließt in seiner Sitzung vom 21.03.2024 zu Tagesordnungspunkt 6.1.4. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022 idgF, den vom Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 18.03.2024 mit der Planungsnummer 828-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reutte im Bereich der Gste. 2059 und 2055, KG Reutte durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Marktgemeindeamt Reutte (Bauabteilung) aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reutte vor:

Umwidmung

Grundstück 2059 KG 86031 Reutte

rund 2 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13

sowie

rund 2368 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1211 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 2 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Büro, Schauraum u.dgl.

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1157 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Büro, Schauraum u.dgl.

sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 2 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mitarbeiter Wohnungen

sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 2368 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mitarbeiter Wohnungen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.“

***-Einstimmig-***

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Reutte ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Reutte eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister – in Vertretung –

Bürgermeister-Stellvertreter Markus Illmer